

Dienstanweisung

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO

1. Zulässigkeit § 100 HGO

- (1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Magistrat, soweit die Stadtverordnetenversammlung keine andere Regelung trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung; im Übrigen ist ihr davon alsbald Kenntnis zu geben.
- (2) Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, sind überplanmäßige Auszahlungen auch dann zulässig, wenn ihre Deckung im laufenden Jahr nur durch Erlass einer Nachtragssatzung möglich wäre, die Deckung aber im folgenden Jahr gewährleistet ist. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten auch für Maßnahmen, durch die überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entstehen können.
- (4) Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, gelten nicht als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen.

2. Zuständigkeiten

2.1. Bürgermeister oder Vertreter im Amt

2.1.1. über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Ergebnishaushalt

Es gelten die Festsetzungen der Budgetierungsrichtlinie, die Teil eines jeden Haushaltsplanes ist.

2.1.2. über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt

Der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt entscheidet bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,-- EUR.

2.2. Magistrat

2.2.1. über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Ergebnishaushalt

Es gelten die Festsetzungen der Budgetierungsrichtlinie, die Teil eines jeden Haushaltsplanes ist.

2.2.2. über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt

Der Magistrat entscheidet bis zu einem Höchstbetrag von 30.000,-- EUR.

2.3. Stadtverordnetenversammlung

2.3.1. Genehmigung durch die Stadtverordnetenversammlung

Für alle nicht unter 2.1 bis 2.2 zu subsummierenden Fälle ist die vorherige Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.

2.3.2. Kenntnisnahme durch die Stadtverordnetenversammlung

Alle vom Bürgermeister bzw. seinem Vertreter im Amt und vom Magistrat genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der Finanzberichte zur Kenntnis gegeben.

3. Verfahrensweise

Durch die Fachbereiche sind unter Beachtung der Zulässigkeit und Zuständigkeit von über- und außerplanmäßigen Ausgaben die entsprechenden Vorlagen zu erstellen. Durch das Finanzwesen ist eine haushaltsrechtliche Beurteilung auf einem gesonderten Blatt abzugeben. Ohne diese haushaltsrechtliche Beurteilung ist eine Unterzeichnung durch den Bürgermeister bzw. seines Vertreters im Amt nicht möglich.

4. In-Kraft-Treten

Diese Dienstanweisung tritt ab sofort in Kraft. Die Dienstanweisung vom 15.12.2016 wird hiermit aufgehoben.

Bürgermeister
Leonhard Helm